



Fußball-Club Neuweier 1957 e.V.

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES FUSSBALL-CLUB NEUWEIER VON 1957 E.V.

(gemäß Absatz III §§14 ff. der Vereinssatzung)

Präambel

Zu Erhöhung der Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Gebührenordnung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden, zahlen gemäß Abs. 3 §§14 ff. i.V.m. der Vereinssatzung für jedes Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Veränderungen der persönlichen Angaben sind von den Mitgliedern unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (4) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend des §38 der Vereinssatzung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verarbeitung geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vereinsvorstand bestimmt und ist von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Gebühren legt der Vereinsvorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Generalversammlung zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Abweichend von Satz 1 kann die Generalversammlung auch einen anderen Termin beschließen.
- (3) Es ist jederzeit möglich, vor dem Erwerb der Mitgliedschaft den Verein ohne Kosten und Verpflichtungen in einem angemessenen Rahmen (z.B. Probetraining) anzuschauen.

Beitrags- und Gebührenordnung des Fußball Club Neuweier 1957 e.V.

(4) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags wird grundsätzlich unterschieden zwischen:

a. aktiven Mitgliedern,

die die Sportanlagen, -geräte und Räumlichkeiten des Vereins oder vom Verein organisierte Sportanlagen, -geräte und Räumlichkeiten für ihr freies Training nutzen und/oder an geleiteten Trainingseinheiten bzw. am Spielbetrieb teilnehmen, und

b. passiven Mitgliedern,

die nicht am Trainings- bzw. Spielbetrieb teilnehmen.

(5) Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form einer Geldleistung (Jahresbeitrag) zu erbringen. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der am Fälligkeitstag zutreffenden Beitragsklasse.

<i>Beitragsklasse</i>	<i>Mitgliedsform</i>	<i>Höhe des Jahresbeitrags</i>
01	Aktives Mitglied (Erwachsener Ü18)	100€
02	Kinder und Jugendliche (U18)	70 €
03	Passives Mitglied (Jugendlicher oder Erwachsener)	40€
04	Familienbeitrag (ab 2 Jugendlichen und einem Elternteil)	120€
05	Alte Herren	70€

(2) Gemäß Beschluss der Generalversammlung am 23. Januar 2026 sind alle aktiven Mitglieder der Fußballabteilung zusätzlich verpflichtet, fünf Pflichtarbeitsstunden pro Geschäftsjahr zu leisten. Diese Pflichtarbeitsstunden können bei den vom Verein veranstalteten Festen, z.B. durch Übernahme von Helferschichten, oder bei Arbeitseinsätzen geleistet werden. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Pflichtarbeitsstunden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, erhöht sich der fällige Jahresbeitrag pro nicht geleisteter Pflichtarbeitsstunde um 10 Euro. Der zu entrichtende Betrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag des darauffolgenden Geschäftsjahres abgebucht. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird vom Vereinsvorstand bzw. den jeweiligen Ressortleitern überprüft und dokumentiert.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist pro Geschäftsjahr und im Nachgang fällig. Erstmalig wird er mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

Beitrags- und Gebührenordnung des Fußball Club Neuweier 1957 e.V.

(4) Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erworben, sind im entsprechenden Geschäftsjahr lediglich 50% des Mitgliedsbeitrags zu entrichten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz der Mitglieder im Dezember bzw. im Januar ein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

Beitragskonto

Zahlungsempfänger: Fußball-Club 1957 Neuweier e.V.

IBAN: DE 06 6629 1400 0005 0007 60

Bank: Volksbank Bühl

Verwendungszweck: „Zahlungsgrund“; Fälligkeitsdatum; Name, Vorname

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren in bar möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Barzahlung ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §12 Abs. 2 der Vereinssatzung empfangsberechtigt.

§ 6 Vereinsaustritt

(1) Der Vereinsaustritt ist gemäß §6 der Vereinssatzung gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, sprich bis zum 30. September, gekündigt werden.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 7 Übergangsbestimmung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Generalversammlung am 23. Januar 2026 vorgetragen und beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Generalversammlung.

Neuweier, 23.01.2026

Unterschrift(en)

Julian Stader (Vorstand Finanzen)

Mario Breig (Vorstand Sport)

Vincenz Wienk-Borgert (Vorstand Verwaltung)